

## § 3

Nach der Beschlußfassung über die Haushaltspläne durch die Volksvertretungen haben die Leiter der Fachabteilungen und der Abteilungen Finanzen bzw. Sachgebiete sowie die Leiter der Einrichtungen und Betriebe dafür zu sorgen, daß

- a) in den Betrieben, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Einrichtungen in Form von Wandzeitungen, Plakaten oder Ausstellungen für jeden Mitarbeiter und Besucher sichtbar die Erfolge der Finanz- und Haushaltswirtschaft der letzten Jahre in der Deutschen Demokratischen Republik dargestellt werden. Im besonderen die Einnahmen und Ausgaben in den kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen sind denen aus der Zeit der Weimarer Republik, des Faschismus und den jetzt in Westdeutschland herrschenden Verhältnissen gegenüberzustellen,
- b) die Haushaltspläne der Gemeinden und Kreise und ihrer wichtigsten Einrichtungen in Form von Broschüren und durch Informationen in der demokratischen Tagespresse breiten Bevölkerungskreisen zugänglich gemacht werden. Auch in diesem Falle ist die Entwicklung in den letzten Jahren in der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Vergleiche mit der Haushaltswirtschaft der Weimarer Republik, des Faschismus und Westdeutschlands anzustellen.

## Zu § 40 Abs. 2

## § 4

(1) Die Leiter der Abteilungen Finanzen bzw. der Sachgebiete Finanzen sind verpflichtet:

- a) dem Rat des Bezirkes spätestens sechs Wochen,
- b) dem Rat des Kreises spätestens fünf Wochen,
- c) dem Rat der Gemeinde spätestens drei Wochen

nach Ablauf des Quartals den Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(2) Die Leiter der Abteilungen Finanzen bzw. Sachgebiete Finanzen sind verpflichtet, dem Rat je nach Erfordernis vorzuschlagen, daß z. B.

- a) die Leiter der Fachabteilungen bzw. Sachgebiete zur Teilnahme an der Ratssitzung über den Rechenschaftsbericht verpflichtet werden,
- b) mindestens ein Leiter einer Fachabteilung bestimmt wird, der über die Erfüllung seines Plananteiles vor dem Rat zu berichten und Vorschläge zur weiteren Planerfüllung zu unterbreiten hat,
- c) Betriebsleiter der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und Leiter der Einrichtungen zur Teilnahme an der Ratssitzung verpflichtet werden und zu berichten haben,
- d) der Leiter der örtlichen Niederlassung der Deutschen Notenbank zur Teilnahme an der vierteljährlichen Ratssitzung eingeladen wird, um seinerseits Vorschläge zur Beschlußfassung zu unterbreiten,
- e) die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen bzw. Ausschüsse zur Teilnahme an der Ratssitzung eingeladen werden,
- f) zu den Ratssitzungen der Bezirke bzw. Kreise alle oder bestimmte Vorsitzende der Räte der Kreise bzw. Bürgermeister von Städten und Gemeinden sowie Wissenschaftler, Aktivisten, Meisterbauern usw. eingeladen werden,

## Zu § 40 Abs. 4

## § 5

Die Leiter der Abteilungen Finanzen bzw. der Sachgebiete Finanzen sind verpflichtet:

- a) dem Rat des Bezirkes spätestens sechs Wochen,
- b) dem Rat des Kreises spätestens fünf Wochen,
- c) dem Rat der Gemeinde spätestens drei Wochen<sup>1</sup>

nach Abschluß des Haushaltsjahres die Jahreshaushaltsrechnung und den Jahresrechnungsbildungsbericht zur Beratung und Weiterleitung an die Volksvertretungen vorzulegen.

Der Abs. 2 des § 4 gilt entsprechend für die Jahresrechnungsbildungsberichte über den Haushaltsplan.

## § 6

(1) Die Leiter der Fachabteilungen bzw. Sachgebiete und die Leiter der Einrichtungen, die für die Durchführung der Haushaltspläne verantwortlich sind, haben über die Erfüllung ihrer Pläne mindestens zweimal jährlich vor den Arbeitern und Angestellten und den interessierten übrigen Bevölkerungskreisen zu berichten. Mit diesen Beratungen ist im Monat August die Berichterstattung über die Erfüllung des ersten halben Jahres des laufenden Jahres zu verbinden. Dabei sind gleichzeitig die Maßnahmen zu besprechen, die getroffen werden müssen, um die Erfüllung des Haushaltsplanes und der volkswirtschaftlichen Aufgaben im letzten halben Jahr zu sichern.

Die Leiter der volkseigenen Betriebe haben sinngemäß anlässlich der Produktionsberatungen und Rentabilitätsbesprechungen über die Erfüllung ihrer Pläne ebenfalls vor den Arbeitern und Angestellten zu berichten.

(2) Über den Ablauf des Haushaltsplanes des vergangenen Jahres ist in den Beratungen, die nach § 1 Abs. 2 Buchst. b mit den Arbeitern, Angestellten und den übrigen interessierten Bevölkerungskreisen über die Haushalts- und Finanzpläne des laufenden Jahres geführt werden, zu berichten. Das geschieht in der Regel in den Monaten Februar und März.

(3) Es ist Aufgabe der Leiter der Abteilungen Finanzen und der Leiter der Fachabteilungen bzw. der Sachgebiete der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie der Leiter der Einrichtungen und Betriebe, die Vorbereitungen dafür zu treffen, daß im Rahmen der allgemeinen Rechenschaftslegungen, die durch die Volksvertreter und durch die Mitglieder der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden öffentlich vor der Bevölkerung erfolgen, auch über die Erfüllung der Finanz- und Haushaltspläne Bericht erstattet wird.

(4) Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. sowie die Leiter der übrigen zentralen Organe haben anzuweisen und zu kontrollieren, daß die Leiter ihrer zuständigen Fachabteilungen bzw. Sachgebiete in den örtlichen Organen und die Leiter der ihnen Aufgabengebiete unterstellten Einrichtungen und Betriebe die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Aufgaben durchführen.

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1956

**Ministerium der Finanzen**

R u m p f  
Minister